

## Informationen zur Erfassung der Tierhaltungen (Nutzungsart) nach § 54 und § 55 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

### Wer muss melden?

Jeder Tierhalter, der berufs- oder gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Hühner und / oder Puten hält, ist verpflichtet, neue Tierhaltungen oder Änderungen bei den bisherigen Nutzungsarten innerhalb von 14 Werktagen an die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank (TAM) zu melden. Die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank ist Teil von [HI-Tier](#) (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

### Voraussetzungen:

Die Meldung der Nutzungsart ist nur möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Betriebsnummer (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung, BALIS-Nummer) einschließlich Adressdaten
- Betriebstyp für gehaltene Tierarten (z.B. Rinder, Schweine, Puten und / oder Hühner) ist im System hinterlegt

Die Betriebsnummer für die Erfassung der gehaltenen Tierarten ist bei dem für Ihren Landkreis zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

Wenn Sie bereits Daten an die Rinder- und / oder Schweinedatenbank melden, sind diese Tierarten (Betriebstypen) bereits bei Ihren Daten hinterlegt und Sie müssen lediglich noch die Nutzungsarten (s. unten) melden.

### Meldewege:

Schriftlich mit dem [Formular](#) des LKV (**Kostenpflichtig**)

Online unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) im „Auswahlmenü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM)“

Für die Online-Meldung über HI-Tier ist neben der Betriebsnummer eine PIN/Passwort erforderlich. Wenn Sie bereits eine PIN/Passwort für HI-Tier oder die InVeKos-Datenbank (iBALIS) haben, so gilt diese auch für die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank.

Hatten Sie bisher keinen entsprechenden Online-Zugang, kann die PIN/Passwort für die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank beim LKV Bayern unter Angabe von Betriebsnummer und Adresse formlos bestellt werden. Für jede Betriebsnummer muss eine separate PIN/Passwort beantragt werden. Die Übermittlung der PIN/Passwort erfolgt ausschließlich per Post an die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinterlegte Adresse. Bitte beachten Sie hierzu auch evtl. anfallende Kosten (siehe LKV-Homepage).

### Meldung der Nutzungsart

Leider ist es zurzeit **nicht möglich** aus den bereits in HI-Tier gemeldeten Daten für Rinder und Schweine automatisch die mitteilungspflichtigen Nutzungsarten ermitteln.

Deshalb muss die Nutzungsart entsprechend den unten aufgeführten Kategorien gemeldet werden.

### Mitteilungspflichtige Nutzungsarten

Tierart *	Nutzungsart **	meldepflichtig ab
Rinder	Milchkühe	der ersten Kalbung
	zugegangene Kälber bis einschl. 12 Monate	Zugang am Betrieb
Schweine	Ferkel bis einschl. 30 kg	Absetzen vom Muttertier ***
	Mastschweine ab 30 kg	Gewicht von 30 kg und mehr
	Saugferkel ****	Geburt bis Absetzen vom Muttertier ***
	Zuchtschweine	der Einnistung zur Ferkelerzeugung
Hühner	Masthühner	Schlupf
	Legehennen	Aufstallung im Legebetrieb
	Junghennen	Schlupf bis Aufstallung im Legebetrieb
Puten	Mastputen	Schlupf

\*) wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Betriebsnummer als Betriebstyp hinterlegt

\*\*) muss vom Betrieb gemeldet werden

\*\*\*) entspricht der räumlichen Trennung vom Muttertier

\*\*\*\*) **nur** mitteilungspflichtig, wenn Nutzungsart „Zuchtschweine“ auch meldepflichtig

### Nicht mitteilungspflichtige Nutzungsarten (freiwillige Angaben)

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht, besteht auch die Möglichkeit freiwillige Angaben zur Tierhaltung zu machen.

Betroffen sind Betriebe, die

- unterhalb der festgelegten Bestandsuntergrenzen (s. unten) liegen oder
- sonstige nicht-mitteilungspflichtige Tierarten wie z.B. Mastrinder ab 12 Monate, Kälber eigene Aufzucht halten.

Über freiwillige Angaben wird die Möglichkeit zur Erfassung der Angaben des Bestandsbuches angeboten.

### Meldefrist: innerhalb 14 Werktagen

Dies gilt ab Beginn einer neuen mitteilungspflichtigen Tierhaltung und bei Änderungen der bisher angezeigten Nutzungsarten.

### Bestandsuntergrenzen

Die Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung) sieht die Befreiung von der Meldepflicht bei folgenden Bestandsuntergrenzen vor:

- 25 Milchkühe (ab der ersten Kalbung)
- 25 Kälber (nicht auf dem Betrieb geboren bis zu einem Alter von 12 Monaten)
- 250 Ferkel (ab dem Absetzen vom Muttertier bis 30 kg)
- 250 Mastschweine (über 30 kg)
- 85 Zuchtschweine (Zuchtsauen und -eber ab Einstallung zur Ferkelerzeugung), dann auch alle Saugferkel
- 10.000 Masthühner (ab dem Schlupf)
- 4.000 Legehennen (ab der Aufstallung im Legebetrieb)
- 1.000 Junghennen (ab dem Schlupf bis zur Aufstallung im Legebetrieb)
- 1.000 Mastputen (ab dem Schlupf)

Ausschlaggebend ist dabei die durchschnittlich gehaltene Tierzahl im Halbjahr. Die Bestandsuntergrenzen gelten unabhängig voneinander für jede Nutzungsart.

Der Durchschnittsbestand im Halbjahr kann wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Durchschnittsbestand/Halbjahr} = \frac{\text{Anzahl Tiere im Halbjahr} \times \text{Anzahl Haltungstage}}{\text{Tage des Halbjahres}^*}$$

\*) 180 Tage

Der Durchschnittsbestand muss für jede Nutzungsart separat berechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Homepage des LGL: [www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de](http://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de) oder bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

LKV Bayern e. V.  
Landsberger Str. 282  
80687 München

Tel.: 089 544348 – 71  
Fax.: 089 544348 – 70  
vvvo@lkv.bayern.de